

Vfg.

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Zentrale Verwaltung und Personal
- Abt. Zentrale Verwaltung -

Neumünster, 7. September 2012

AZ: - 10.1 - kg/krö -

1.

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache Nr.: 1039/2008/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss | 11.09.2012 | Ö | Kenntnisnahme |
| Ratsversammlung | 25.09.2012 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Neufassung der Hauptsatzung

Antrag:

Die anliegende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbar: keine.
Durch die Verpflichtung zur umfassenden Bekanntmachung der Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Holsteinischen Courier entstehen zusätzliche Kosten.

Begründung:

Unter Hinweis auf einen Beschluss des OVG Lüneburg zu § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 a Abs. 4 BauGB hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlassen vom 07.06. und 13.08.2012 empfohlen, örtliche Regelungen zur amtlichen Bekanntmachung entsprechend anzupassen.

Nach dem o. a. Urteil stehen entsprechende amtliche Bekanntmachungen, die ausschließlich über das Internet erfolgen, im Widerspruch zu § 4 a Abs. 4 BauGB.

Die Hauptsatzung schreibt in § 20 der bisherigen Fassung die amtliche Bekanntmachung via Internet und lediglich einen Hinweis darauf im Holsteinischen Courier vor. Diese Vorschrift ist dahingehend zu ändern, dass amtliche Bekanntmachungen bei Maßnahmen nach dem BauGB künftig im Holsteinischen Courier erfolgen. Parallel werden diese Bekanntmachungen auch im Internet bereit gestellt.

In Anbetracht der zeitnah bevorstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Innenstadteinkaufszentrum ist eine umgehende Änderung der entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung vorzunehmen, um ein rechtssicheres Bekanntmachungsverfahren zu gewährleisten.

§ 8 Abs. 4 der Hauptsatzung ist aufgrund der Änderungen der §§ 35 und 46 Abs. 8 GO, denen zufolge die Beratungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse grundsätzlich öffentlich erfolgen und der Ausschluss der Öffentlichkeit nur auf Beschluss im konkreten Einzelfall statthaft ist, anzupassen.

Weitere Änderungen ergeben sich in Bezug auf § 9 der Hauptsatzung.

§ 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) wurde dahingehend geändert, dass in kreisfreien Gemeinden der Größenordnung Neumünsters künftig 22 statt bislang 23 Vertreter / -innen der Gemeindevertretung unmittelbar gewählt werden. Daraus resultiert eine Anpassung der Wahlbezirke, die Auswirkungen auf die Nummerierung diverser Wahlbezirke hat. § 9 der Hauptsatzung legt die Grenzen der Stadtteile nach Wahlbezirken fest, so dass sich dementsprechend Änderungen ergeben. An den räumlichen Grenzen der Stadtteile ändert sich indes nichts.

Alle übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Änderungen im Einzelnen ergeben sich aus der beigefügten Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Dabei werden die Änderungen ausnahmsweise in Form einer Änderungssatzung vorgenommen, um die mit der amtlichen Bekanntmachung verbundenen Kosten zu reduzieren. Die Änderungen werden sodann in die im Ortsrecht abzubildende Hauptsatzung eingearbeitet.

Begründung der Dringlichkeit für den Hauptausschuss:

Auf Absatz 3 wird verwiesen. Das o. a. Urteil ist eine Einzelentscheidung, aus der sich eine allgemeingültige Auslegung der genannten Vorschrift noch nicht ableiten lässt. Ungeachtet dessen hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein eine Anpassung der Regelungen empfohlen. Um angesichts der bevorstehenden Maßnahmen Rechtssicherheit bezüglich der Bekanntmachungen zu gewährleisten, ist eine Beschlussfassung für die Ratsversammlung am 25.09.2012 vorgesehen. Diese Entscheidung wurde getroffen, nachdem die Einladung nebst Tagesordnung für den Hauptausschuss bereits ergangen war.

2. Wv.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlage:

➤ Änderungssatzung zur Hauptsatzung